



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei (Haus des Gastes)

vom 24.01.2023

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Benutzerkreis	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten	2
§ 5 Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung	3
§ 6 Auswärtiger Leihverkehr	3
§ 7 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung	3
§ 8 Gebühren, Einziehung	4
§ 9 Hausordnung	5
§ 10 Ausschluss von der Benutzung	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Benutzungs- und Gebührensatzung am 24.01.2023 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu benutzen. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Leseausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für den Ablauf des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogene Daten:

Familienname, Vorname(n), Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz.

Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung personenbezogener Daten erteilt.

§ 5 Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist der Bücher beträgt vier Wochen. Videos eine Woche, für andere Medien zwei Wochen. Beim Entleihen und Zurückgeben der Medien ist der Leseausweis vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Der Präsenzbestand (Lexika o.ä.) sowie die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift kann nicht verliehen werden.
- (3) Die Verlängerung der Leihfrist aller Medien ist möglich, wenn diese nicht von anderen Lesern vorbestellt wurden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Die Verlängerungsfristen betragen:
 - Bücher vier Wochen
 - CDs, Tonies, Spiele, DVD und Blu-Ray-Disc zwei Wochen
 - Zeitschriften können nicht verlängert werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (5) Spielteile müssen vor der Rückgabe richtig eingeordnet werden.
- (6) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit einzufordern.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Gemeindebücherei ein Entgelt erheben.

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Es ist unzulässig, Medien an Dritte weiterzugeben.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Bücherei.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 8 Gebühren, Einziehung

- (1) Die Gemeinde Westerheim erhebt für die Ausleihe von Medien durch Erwachsene folgende Gebühren

jährlich 10,00 €

oder

Einzelausleihe pro Medium 2,00 €

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden Bücher, Zeitschriften, CDs, Tonies, Spiele, DVD und Blu-Ray-Discs kostenlos ausgeliehen.

Dies gilt auch für Studenten, Auszubildende, Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst und Schüler über 18 Jahren, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Für Veranstaltungen werden gesonderte Gebühren erhoben.

- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.

Die Versäumnisgebühren betragen bei Überschreiten der Leihfrist pro Buch, Zeitschrift, CD, Tonie, Spiel, DVD, Blu-Ray-Disc

0,25 € je angefangene Woche

Für notwendige Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Mahnung (nach zwei Wochen) 1,00 €
- 2. Mahnung (nach einer weiteren Woche) 2,50 €

Für einen Botengang sind zusätzlich 5,00 € zu bezahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Bei erfolglosem Botengang werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert und den Gebühren in Rechnung gestellt.

- (3) Art und Höhe der Schadenersatzleistungen für verlorene oder beschädigte Medien werden wie folgt festgelegt:

In den ersten beiden Jahren seit der Anschaffung beträgt die Schadenersatzleistung den Wiederbeschaffungswert. Ab dem dritten Jahr seit der Anschaffung werden pro Jahr seit der Anschaffung 10% vom Wiederbeschaffungswert abgezogen. Die Mindesthöhe der Schadenersatzleistung beträgt 2,50 €.

- (4) Entgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

- (5) Die Gebühren und Entgelte werden ggf. beigetrieben.

§ 9 Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer erkennt die Hausordnung der Gemeindebücherei an.
- (2) In die Bücherei dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (3) In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Essen und Trinken ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei sonstiger Benutzung des Aufenthaltsraumes.
- (4) Die Besucher haben sich ruhig zu verhalten.
- (5) Den Anforderungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Westerheim, 31.01.2023

Hartmut Walz
Bürgermeister

bereitgestellt auf www.westerheim.de am 31.01.2023